

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2023

Nr. 2023/1127

KR.Nr. K 0128/2023 (BJD)

Kleine Anfrage Rea Eng-Meister (Die Mitte, Erlinsbach): Brandruinen im Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Wenn ein Haus oder gar ein altehrwürdiges Gebäude durch einen Brand verwüstet wird, gehen viele Erinnerungen verloren und es entsteht eine grosse Narbe im Dorf- oder Landschaftsbild.

Wenn das Ereignis mitten im Dorfkern passiert ist oder sogar denkmalgeschützte Gebäude zerstört wurden, sind diese Narben für die Dorfbevölkerung je nachdem täglich sichtbar. Solche Beispiele sind im Kanton Solothurn im Moment einige auffindbar: Bad Klus in Oensingen, ehemaliges Restaurant Löwen in Erlinsbach, Restaurant Biondo in Deitingen.

Dass bei einem Wiederaufbau eines denkmalgeschützten Gebäudes viele Interessen mit einbezogen werden müssen, ist nachvollziehbar: Eigentümer, Versicherung, Gemeinde, Denkmalpflege und Ortsbildschutz. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Beseitigen von Brandschutt oder ein Wiederaufbau länger dauert als bei nicht geschützten Gebäuden aufgrund von zusätzlichen Abklärungen und vieler Interessen, welche berücksichtigt werden müssen. Jedoch wäre es bei diesen Fällen umso wünschenswerter, dass es schnell vorwärts geht, um die historischen Orts- oder Landschaftsbilder wiederherzustellen. Zudem kann es für Gemeindebehörden ein grosser Aufwand sein.

Ein weiterer aktueller Aspekt ist zu berücksichtigen: Zu Zeiten von Krieg und verheerenden Erdbeben in naher Umgebung, in welchen Bilder von abgebrannten oder verwüsteten Häusern viel Leid vermitteln, kann der Anblick von durch Brand zerstörte Gebäuden bei betroffenen oder ängstlichen Leuten unschöne Gefühle auslösen.

Aus diesem Grund möchte ich evaluieren, was der Regierungsrat darüber denkt und ob Handlungsbedarf besteht. So bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele denkmalgeschützte Brandruinen im Kanton Solothurn sind dem Regierungsrat bekannt?
2. Ist dem Regierungsrat die Anzahl Brandruinen, welche zwar nicht denkmalgeschützt sind, jedoch inmitten eines Dorfkerns stehen und seit längerem das Dorfbild unschön aussehen lassen, bekannt?
3. Ist der Regierungsrat jeweils über den aktuellen Status bezüglich Beseitigung von Brandschutt und/oder Wiederaufbau von denkmalgeschützten Gebäuden informiert?
4. Kann der Kanton Einfluss nehmen und/oder die beteiligten Interessengruppen unterstützen beim Prozess? Wenn ja, wie? Falls nein, kann sich der Kanton vorstellen, bei solchen Prozessen die verschiedenen Parteien in Zukunft zu unterstützen?

5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass sich der Kanton finanziell beteiligt, um Kosten, welche beispielsweise bei der Gemeinde (z.B. für Verkehrsumleitungen wegen Einsturzgefahr, Sitzungen mit allen Parteien etc.) entstanden sind, zu übernehmen?
6. Besteht die Möglichkeit, dass der Kanton die Eigentümer solcher Bauten nach einer Brandkatastrophe stärker in die Pflicht nimmt, damit Räumungsarbeiten oder auch der Wiederaufbau schneller vorangehen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Wie viele denkmalgeschützte Brandruinen im Kanton Solothurn sind dem Regierungsrat bekannt?

Aus dem Verzeichnis der kantonal geschützten Kulturdenkmäler sind aktuell folgende vier Schutzobjekte von einem Brandereignis betroffen: Erlinsbach, ehem. Gasthaus zum Löwen; Hofstetten-Flüh, Pfarrkirche St. Nikolaus; Oekingingen, Speicher Waldstrasse 6; Oensingen, Restaurant Bad Klus. Dazu kommt der Brandfall bei den Häusern Riedholzplatz 28-32 in Solothurn, welche nicht unter Einzelschutz stehen, aber zum Ensembleschutz der Altstadt Solothurn gehören.

3.1.2 Zu Frage 2:

Ist dem Regierungsrat die Anzahl Brandruinen, welche zwar nicht denkmalgeschützt sind, jedoch inmitten eines Dorfkerns stehen und seit längerem das Dorfbild unschön aussehen lassen, bekannt?

Die jeweiligen Brandfälle sind der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) bekannt. Es besteht jedoch keine Informationspflicht gegenüber dem Regierungsrat. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Brandfälle aufgrund von Medienberichten der allgemeinen Öffentlichkeit und auch dem Regierungsrat bekannt sind.

3.1.3 Zu Frage 3:

Ist der Regierungsrat jeweils über den aktuellen Status bezüglich Beseitigung von Brandschutt und/oder Wiederaufbau von denkmalgeschützten Gebäuden informiert?

Die kantonale Denkmalpflege informiert die zuständige Departementsvorsteherin jeweils über den aktuellen Stand der Arbeiten bei den unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden.

3.1.4 Zu Frage 4:

Kann der Kanton Einfluss nehmen und/oder die beteiligten Interessengruppen unterstützen beim Prozess? Wenn ja, wie? Falls nein, kann sich der Kanton vorstellen, bei solchen Prozessen die verschiedenen Parteien in Zukunft zu unterstützen?

Die Beseitigung von Brandschutt und die Planung des Wiederaufbaus liegen in der Verantwortung der Eigentümerschaft der Gebäude. Die kantonale Denkmalpflege bietet bei diesem Prozess fachliche Unterstützung an und überwacht, dass die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Denkmalschutz eingehalten werden. Die Denkmalpflege ist daran interessiert, dass ein Wiederaufbau möglichst rasch erfolgt. Wichtig ist in solchen Fällen jeweils, dass ein brandgeschädigtes Objekt zeitnah gesichert, vor Witterungseinflüssen geschützt und bauhistorisch untersucht wird. Dazu gehört auch die sorgfältige Entfernung von Bauschutt und die Freilegung und Sicherung des als wertvoll definierten historischen Bestandes, damit dieser beim Wiederaufbau integriert werden kann. Die Planung des Wiederaufbaus obliegt dann der Bauherrschaft und mündet in einem ordentlichen kommunalen Baugesuchsverfahren. Die Denkmalpflege unterstützt diesen aufwändigen und komplexen Prozess im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv. Eine weiterführende Unterstützung durch den Kanton ist bei solchen kommunalen Verfahren nicht vorgesehen.

3.1.5 Zu Frage 5:

Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass sich der Kanton finanziell beteiligt, um Kosten, welche beispielsweise bei der Gemeinde (z.B. für Verkehrsumleitungen wegen Einsturzgefahr, Sitzungen mit allen Parteien etc.) entstanden sind, zu übernehmen?

Das Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) ermöglicht zusätzlich zum eigentlichen Gebäudeschaden eine Beteiligung an den Räumungskosten von Gebäudeschutt in der Höhe von max. 8 % der Brandschadensumme (§ 13 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Bst. a GVG). Diese wird auf Rechnung entrichtet. Die Vorlage zum neuen Gebäudeversicherungsgesetz übernimmt diese Regelung unverändert. Für Entschädigungen im Sinne des Vorstosses besteht keine Rechtsgrundlage und dies ist auch künftig nicht vorgesehen.

3.1.6 Zu Frage 6:

Besteht die Möglichkeit, dass der Kanton die Eigentümer solcher Bauten nach einer Brandkatastrophe stärker in die Pflicht nimmt, damit Räumungsarbeiten oder auch der Wiederaufbau schneller vorangehen?

Das Gebäudeversicherungsgesetz verpflichtet die Eigentümer, Schäden bis zu einem Fünftel der Versicherungssumme zu beheben, um eine Versicherungsleistung zu erhalten. Es setzt für diese Wiederherstellung eine Frist von drei Jahren, die auf ein begründetes Gesuch hin verlängert werden kann.

Ein Anreiz zur Wiederherstellung besteht, da die Leistungspflicht der SGV nach dieser Frist entfällt. Bei Schäden über einem Fünftel der Versicherungssumme wird der Zeitwert ausbezahlt, wenn der Schadenplatz bis auf den Gebäudeüberrest geräumt ist; die Differenz Zeitwert-Neuwert wird erst dann ausbezahlt, wenn eine Wiederherstellung mindestens in der Höhe der Versicherungssumme erfolgt ist (§ 54 Abs. 1 Bst. b GVG). Diese Regelung bietet bereits heute einen zusätzlichen Anreiz zur effizienten Räumung des Schadenplatzes und zur Wiederherstellung der betroffenen Gebäude.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat